Der

Rechts-Charakter

der

Gesellschaften

mit

beschränkter Haftung.

Inaugural-Dissertation.

Zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt
der kgl. Universität Erlangen
im Oktober 1892

von

F. Rep. Michel,
Rechtspraktikant.

Fürth i. B.
Verlag von Georg Rosenberg.
1892.

Der

Rechts-Charakter

der

Gesellschaften

mit

beschränkter Haftung.

Inaugural-Dissertation.

Zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt

der kgl. Universität Erlangen

im Oktober 1892

von

J. Rep. Michel,

Rechtspraktikant.

Seinen

lieben Eltern

in

dankbarer Verehrung

gewidmet

vom Verfasser.

I.

Einleitung.

Zweck und Bedeutung der durch die jüngste Gesetzgebung geschaffenen „Gesellschaften mit beschränkter Haftung"*) lehren uns vornehmlich die im Associationswesen hervorgetretenen Mißbräuche, sowie das darin begründete, in den letzten Jahren immer tiefer empfundene Bedürfnis nach Ergänzung der bestehenden Gesellschaftsformen.

Ist es einerseits als ein erheblicher Fortschritt zu verzeichnen, daß das im Verkehrsleben unverkennbar zunehmende Streben nach Association den Widerstreit der Einzelinteressen durch Gemeinmachung derselben für bestimmte Kreise auszugleichen sucht, so ist doch anderseits nicht in Abrede zu stellen, daß gerade durch diesen Vereinigungstrieb selbst große Mißstände hervorgerufen wurden. Diese Mißstände aber, wo immer sie auftraten, basierten stets auf einer unglücklichen Wahl der Vereinigungsform für das einzelne Unternehmen, — eine Thatsache, die nur durch eine Lücke in der Gesetzgebung ihre Erklärung findet.

Erzeugten doch Handel und Industrie eine Reihe von Unternehmungen, deren Gedeihen die Vereinigung der Vermögenskräfte Mehrerer bedingt, ohne daß eine der gegebenen Gesellschaftsformen hiefür geeignet schien. Wenn nun letztere gleichwohl auch für diese Verhältnisse Anwendung fanden, so geschah es gegen die Bestimmung, die ihnen Geschichte und Intention des Gesetzgebers zugewiesen, und lehren uns insbesonders die im Aktienverkehr hervorgetretenen Miß-

*) In Zukunft kurz mit G. m. b. H. bezeichnet.

bräuche, wie eine jede der bestehenden Vereinigungsformen ihr ganz bestimmtes Gebiet besitzt, worin sie allein nutzbringend wirken und die ihr eigentümlichen Vorzüge angemessen entfalten kann.

Daß diese Mißstände sich vornehmlich im Aktienverkehr geltend machten, ist in dem die übrigen Organismen alle beherrschenden „Solidarprinzip" begründet, welches durch seine dreifache Pflicht der direkten, solidarischen und unbeschränkten Haftung der durch die vielseitige Vermögensanlage des Einzelnen gebotenen Beschränkung der Gefahr im Einzelfalle keine Rechnung trägt. Es wurde daher häufig zu der diesen Vereinigungen diametral entgegengesetzten Form der Aktiengesellschaft gegriffen, obschon dieselbe nur für große Verhältnisse geschaffen, obschon sie eine reine Kapitalgesellschaft ist und durchaus nicht die nötige Beweglichkeit besitzt, sich jedem Unternehmen passend anzuschmiegen.

Daraus erklärt sich das Bedürfnis nach einer zwischen diesen entgegengesetzten Prinzipien vermittelnden Gesellschaftsform und hatte deshalb bereits die Spezialgesetzgebung*) für einzelne Unternehmungen Abhilfe geschaffen, indem sie die bestehenden Vereinigungsformen durch sachgemäße Modificationen diesen besonderen Verhältnissen anzupassen gesucht.

Doch schien es nicht angezeigt, nach diesen Beispielen noch weiterhin für die einzelnen Sonderinteressen durch Sondergesetze zu sorgen, sondern es wurde in Kreisen des Handels und der Industrie eine neue, allgemeine Form erstrebt, eine Form, die durch möglichste Elastizität sich allen Verhältnissen anschmiegen läßt, die durch „die Vereinigung der Vergesellschaftung des Kapitals und der individuellen Arbeit"**) diese stets im Kampfe liegenden Produktionskräfte

*) Reichsgesetz v. 15. März 1888 (Kolonialgesellschaften); Reichsgesetz v. 1. Mai 1889 (Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften).

**) Hergenhahn, das Reichsges. betr. die G. m. b. H. Berlin 1892.

versöhnt und die auch der im modernen Verkehr gebotenen Vermögenszersplitterung der Einzelnen durch Beschränkung ihrer Haftpflicht Rechnung trägt.

In wieweit nun das Reichsgesetz vom 20. April 1892 diesen Anforderungen nachgekommen, ob und in wieweit die Struktur der durch dieses Gesetz gebildeten G. m. b. H. die Erfüllung dieser dreifachen Aufgabe ermöglicht —, dies kann nicht Gegenstand vorliegender Abhandlung sein. Gleichwohl werden uns aber auch bei der Darstellung der rechtlichen Natur dieser Vereinigungsform deren eminente Vorzüge nicht entgehen, und werden wir uns der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß das Gesetz seinen Zweck im vollsten Maße erfüllt.

II.

Die rechtliche Natur.

Die bei den einzelnen Vereinigungsformen über deren Rechtsnatur aufgestellten Lehren scheiden sich vor allem in zwei Kategorien. Die eine bilden die römischrechtlichen Begriffe der universitas und Societät, während die Vertreter der übrigen Theorien diese neueren Formen des Verkehrslebens überhaupt nicht den Gesellschaftsbegriffen des römischen Rechts subsumieren zu dürfen glauben, sondern als eigenartige Institute des deutschen Rechts zu construieren versuchen und bald als Gesellschaft mit formeller Personeneinheit, bald als abhängiges Zweckvermögen oder deutschrechtliche Genossenschaft bezeichnen.

A. Die deutschrechtlichen Theorien.

Die G. m. b. H. ist keine Gesellschaft mit formeller Personeneinheit, denn dieser Begriff ist unhaltbar.

Die Vertreter dieser Theorie haben ihrer Gesellschaftsform eine zwitterartige Natur beigelegt, sie als societas und universitas zugleich, als Mittelding zwischen beiden bezeichnet. Ein derartiges Wesen ist aber undenkbar, weil universitas und Societät logische Gegensätze sind, die sich nicht in Einem Verein verschmelzen lassen. Was soll es heißen, eine Gesellschaft als Societät charakterisieren, aben wegen ihres selbständigen Auftretens gegen ihre Mitglieder wie nach außen, wegen ihrer corporativen Verfassung dieselbe formell zu einer juristischen Person zu stempeln? Die Gesellschaft soll keine juristische Person sein, aber wegen ihrer großen Aehnlichkeit mit der Corporation angesehen werden, als sei sie eine solche? Wenn die Wissenschaft mit der „juristischen Person" ganz bestimmte Begriffe verbindet, um einer Reihe in der Rechtsordnung auftretender Erscheinungen kurzen Ausdruck zu verleihen, wenn also — wie schon der gleichbedeutende Name „fingierte Person" sagt —, dieser Begriff selbst schon auf einer Fiktion beruht, wozu noch eine weitere Fiktion? Soll man fingieren, daß eine Fiktion obenbezeichneter Art gegeben sei? Durch diese Ausführungen ist also für die Darstellung unseres Verhältnisses nichts gewonnen und führen dieselben geradezu ins Absurde.

Es drängt sich die Frage auf, ob wir in der G. m. b. H. nicht ein „abhängiges Zweckvermögen" vor uns haben, einen durch seine Sonderzwecke zusammengehaltenen Fond, dessen rechtliche Lage sich ähnlich gestaltet, wie wenn etwa ein Kaufmann für sein Handelsgeschäft ein Sondervermögen bildet. Das Vermögen wäre also nicht gleich einer Stiftung selbst Subjekt, sondern „abhängig"*), d. h. im Miteigentum

*) Wenn andere das Vermögen selbst personifizieren, so läßt sich das Verhältnis der Gesellschafter zu diesem Vermögen nicht erkennen und „widerstrebt dieser Auffassung", wie Windscheid mit Recht bemerkt, „ein natürliches, auf dem tiefen Zuge der Persönlichkeit, welcher durch die Menschennatur hindurchgeht, beruhendes Gefühl".

der Gesellschafter. In diesen Ausführungen läge denn zunächst allerdings nichts Abnormes, wir hätten eine einfache Societät vor uns, und wäre die Richtigkeit dieser Ansicht im speziellen Falle durch die Frage bedingt, ob die Prinzipien der societas mit dem Wesen der G. m. b. H. nicht unvereinbar sind. Wenn aber dann diese Theorie vom „abhängigen Zweckvermögen" auch auf Gesellschaften angewendet wird, in denen die Individualität der Einzelnen zurücktritt, weil bei diesem Zweckvermögen, — und es sei dies eine Eigentümlichkeit desselben —, trotz seiner Abhängigkeit, trotz des Miteigentums der Gesellschafter, auf die Person der letzteren nichts ankommen soll, so haben wir auch hier ein juristisches Unding, weil die Societät, wie wir später sehen werden, von ihren Mitgliedern notwendig untrennbar, und auch die Teilungsklage, die hier ausgeschlossen sein soll, ein essentiale societatis ist.

Ungleich wichtiger als die beiden vorerwähnten Theorien ist jene von der deutschrechtlichen Genossenschaft, jener Genossenschaft, von der Sohm*) begeistert ausruft, daß sie „noch heute in zahlreichen Vereinen blüht, trotzdem sie so oft schon tot gesagt worden ist", jener Genossenschaft, die dann von so vielen Anderen wieder als „Gespenst", als „Sinnestäuschung" erklärt wird, „welche beim Gebrauch des rechten (römisch geschliffenen) Augenglases von selbst verschwindet." Ist die G. m. b. H. vielleicht eine deutsche Genossenschaft?

Das Recht kennt wohl kaum einen Begriff, dessen Vorstellung so unsicher, dessen Wesen so dunkel ist, wie jenen der deutschen Genossenschaft. Jeder Vertreter derselben zeigt sie uns in einem neuen Bilde, ohne daß sich das wahre Wesen dieser Vorstellungen erkennen ließe.

*) Rudolph Sohm, die deutsche Genossenschaft. Leipzig 1889.

Was Wunder also, wenn in der Auffassung dieses Begriffes eine Einigung niemals herrschte, wenn sich jederzeit Stimmen erhoben, die dessen rechtliche Möglichkeit überhaupt in Zweifel stellten!

Wenn die Lehre Beselers und seiner älteren Genossen niemand mehr vertritt, weil niemand diese „Genossenschaft", dieses „Mittelding zwischen Corporation und Communion, in welchem unter den mannigfachsten Kombinationen das Recht der Gesamtheit mit dem der einzelnen Mitglieder durchwachsen ist", zu begreifen vermochte, so können wir auch in den Ausführungen Gierkes keinen wesentlichen Fortschritt erblicken. Zwar entwirft er sein Bild auf einer anderen Fläche, er verläßt das Gebiet des Privatrechts und sucht sein „genossenschaftliches Prinzip" in der Sphäre des Sozialrechts zu erklären, — so weit es eben mit den überlieferten Begriffen des Privatrechts geschehen kann —, vermag aber nicht, die Grenze zwischen beiden Gebieten genauer zu zeichnen. „Wir haben es auch hier", bemerkt daher Sohm l. c. ganz zutreffend, „mit Vorstellungen zu thun, welche in das Gebiet der Klarheit zu erheben, niemand gelungen ist. Ein Unbekanntes wird durch ein anderes Unbekannte erklärt. Deutlich ist nur, daß die uns bekannten Vorstellungen von Eigentum, Sachenrecht, Miteigentum keine Anwendung finden sollen. Aber welche andere Vorstellungen an ihre Stelle zu treten haben, das wird nirgends deutlich. Trotz aller Mühe und Gedankenarbeit schlägt immer wieder Nebel über uns zusammen, verschwimmendes Halbdunkel um uns verbreitend."

Wenn denn freilich Sohm selbst, wie schon erwähnt, diesen Begriff der deutschen Genossenschaft aufrecht erhält, wenn er sagt, „daß sie noch heute in' all den zahlreichen Vereinen blüht, denen, sei es nach gemeinem Recht, sei es nach Landesrecht, die juristische Persönlichkeit abgesprochen

werden muß, weil die landesherrliche Verleihung fehlt", so wird über diese Notwendigkeit der landesherrlichen Verleihung später gesprochen und dargethan werden, daß sie für den Rechtscharakter einer Gesellschaft wesenlos ist.

Der Begriff der deutschen Genossenschaft muß daher gleich den übrigen deutschrechtlichen Theorien aufgegeben werden, und es ist daran festzuhalten, daß auch das heutige Recht nur zwei Arten einer Verbindung mehrerer Personen zu gemeinsamem Zwecke kennt, nämlich die einzig möglichen Formen der universitas und Societät.*)

Unsere Aufgabe besteht also nunmehr lediglich darin, die Prinzipien der römischen societas und jene der universitas wie uns dieselben in den Digesten l. 17 tit. 2 (pro socio) und l. 3 tit. 4 (quod cujusque universitatis nomine vel contra eam agatur) entgegentreten, zu normieren und in Anwendung derselben auf die G. m. b. H. letztere als Societät oder juristische Person zu qualifizieren.

B. Die G. m. b. H. ist keine Societät im Sinne des römischen Rechts.

Betrachtet man die vom römischen Recht für das Wesen der societas in Dig. 17, 2 aufgestellten Kriterien, so ergeben sich im Vergleich mit den Grundsätzen der G. m. b. H. folgende Resultate:

*) Wenn von den Germanisten vielfach die Ansicht vertreten wurde, daß sich die Vereinigungsformen des deutschen Rechtes den röm. Begriffen der universitas und societas nicht unterstellen lassen, daß vielmehr das deutsche und das neuere Recht hier andere Normen als das römische enthalte, so ist dieser Irrtum mit Stobbe vornehmlich darin zu suchen, „daß man bei Entwicklung der für die jur. Personen geltenden Sätze zu sehr generalisierte und nicht genügend berücksichtigte, daß ihr Zweck, ihre Verfassung und die Art ihrer Wirksamkeit und Thätigkeit außerordentlich mannigfaltig sind." Stobbe Bd. I § 49.

„Die Gesellschaft (societas)", lehrt Arndts*) unter Berufung auf l. 31, 32 Dig. h. t., ist eine durch gegenseitig verpflichtenden Vertrag begründete Vereinigung mehrerer Personen zu einer rechtlichen, das Vermögen betreffenden Gemeinschaft."

Auch die G. m. b. H. beruht auf einem Vertrage, aber schon in der Form des Abschlusses liegt etwas dem Societätsvertrage Unbekanntes. Während nämlich der letztere nach l. 4 pr. Dig. h. t.**) formlos, ja sogar stillschweigend abgeschlossen werden kann, ist für ersteren nach § 2 des Gesetzes***) die gerichtliche oder notarielle Form verlangt.

Viel wichtiger aber ist der Unterschied in den Wirkungen der beiden Verträge.

Beim Societätsvertrag haben wir ein obligatorisches Verhältnis unter den Mitgliedern, derselbe ist „gegenseitig verpflichtend". Und zwar gibt es hier, wie Windscheid zutreffend bemerkt, „nur Verpflichtungen der Gesellschafter gegen einander; es gibt nicht Verpflichtungen der Gesellschaft gegen die Gesellschafter oder umgekehrt, als wäre die Gesellschaft eine von den Personen der Gesellschafter verschiedene Person." (Windscheid Band II § 406.) Bei der G. m. b. H. dagegen kann von einer gegenseitigen Verpflichtung der Mitglieder durch den Gesellschaftsvertrag prinzipiell keine Rede sein, wie auch der oben erwähnte Begriff der Vermögensgemeinschaft hier keine Anwendung findet. Das Ge-

*) Arndts, Lehrbuch der Pandekten, § 317.

**) Societatem coïre et re et verbis et per nuntium posse nos, dubium non est.

***) Unter „Gesetz" schlechthin wird stets das Reichsgesetz betr. die G. m. b. H. verstanden. — Auch nach dem H. G. B. ist für den Abschluß des Gesellschaftsvertrages bei den individ. Ges. eine besondere Form nicht vorgeschrieben (conf. Art. 85 Abs. 2, Art. 150 Abs. 3 250 Abs. 2, 266 des H. G. B.) und ist die geforderte Eintragung ins Handelsregister nicht Bedingung der Gültigkeit.

setz kennt nur, wie schon der Titel des 2. Abschnittes andeutet, Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter, nicht aber wechselseitige Verbindlichkeiten der einzelnen Mitglieder als solcher. Diese Zusammengehörigkeit zu Einem Vereine begründet noch keine Obligation unter den einzelnen Teilnehmern, noch keine obstrictio ad dandum aliquid vel faciendum vel praestandum (l. 3 Dig. 44. 7), ebensowenig wie in einer Gemeinde die Angehörigkeit als solche gegenseitige Verbindlichkeiten der Angehörigen bewirkt.

Es kann daher auch die actio pro socio, „die zur Geltendmachung der Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnisse dient" (Arndts l. c.) hier keine Anwendung finden, und ist die eventuelle Klage des Vereins gegen die Mitglieder zur Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten eine wesentlich andere.

Aus gleichem Grunde kann der verklagte Gesellschafter nicht mit dem beneficium competentiae begegnen, wie auch der Vergleich der Societät mit der fraternitas (l. 63 pr. Dig. h. t.) auf die G. m. b. H. keine Anwendung findet.

Wenn obige Definition eine Vermögensgemeinschaft der Mitglieder zum Begriffe der Societät erfordert, so ist auch dieses essentiale societatis bei den G. m. b. H. nicht gegeben, denn § 13 des Gesetzes spricht von einem Eigentum der Gesellschaft als solcher, von einem Vermögen, das außerhalb des Herrschaftskreises der einzelnen Mitglieder liegt. Die letzteren erwerben durch ihre Geschäftsanteile keine Rechte an den zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen und Forderungen.

Die G. m. b. H. ist also keine Societät im Sinne des römischen Rechts, denn die Teilnehmer stehen hier nicht in dem Verhältnis, wie es das Wesen der societas erfordert, und das Gesellschaftsvermögen ist Eigentum eines andern, von den Gesellschaftern verschiedenen Rechtssubjekts.

Die Societät ist ferner ein Rechtsverhältnis höchst persönlicher Art. Ihre Existenz ist durch die ihrer Mitglieder bedingt, und ist deswegen die Eigenschaft als socius notwendigerweise unübertragbar, unveräußerlich und unvererblich. Das Verhältnis ist hier auf die Individualität der Einzelnen gegründet. Diese Grundsätze sind in den Digesten in einer Reihe von Bestimmungen ausgesprochen.*)

Die Anwendung dieser Grundprinzipien der societas auf die G. m. b. H. lehrt uns, daß diese Vereinigungsform auf gerade entgegengesetzter Grundlage beruht. § 15 des Gesetzes erklärt die Geschäftsanteile für „veräußerlich und vererblich" und ist, wenigstens soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, die Veräußerung nicht einmal von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht (arg. § 15 Abs. 4). Die Mitgliederzahl ist hier nicht geschlossen, Austritt wie Eintritt eines Gesellschafters ist auf den Bestand des Vereines wirkungslos**), während jede Aenderung in der Person oder Mitgliederzahl die Societät aufhebt und die etwa fortgesetzte eine neue ist: quia qui societatem contrahit, certam personam sibi elegit § 5 Inst. 3, 25.***)

---

*) conf. l. 19. 20. 35. 52 § 9. 59. 65 §§ 9 u. 11 Dig. h. t.

**) Arg. § 41 des Gesetzes; f. §§ 21, 27, 56 Abs. 2, 17 Abs. 3 l. c. Conf. übr. auch § 60 Abs. 2, wonach als „weitere Auflösungsgründe" auch Tod und Konkurs einzelner Gesellschafter bestimmt werden kann; doch dies kein essentiale der Gesellschaft.

***) Conf. Windscheid Band II § 408: „Beschließen nach dem Wegfall eines Gesellschafters die übrigen, in Gesellschaft zu bleiben, so ist dies Begründung einer neuen Gesellschaft, nicht Fortsetzung der alten." — Allerdings ist die Aufnahme neuer Mitglieder bei der G. m. b. H. nicht in der Weise frei gegeben wie etwa bei den Aktiengesellschaften, sondern ist auf einzelne, im Gesetze vorgesehene Fälle beschränkt. Wie nach § 2 des Ges. die Successivgründung ausgeschlossen erscheint, weil zur Giltigkeit des Gesellschaftsvertrags die Unterschrift sämmtlicher Gesellschafter gefordert wird, so ist auch die Aufnahme neuer Mitglieder überhaupt auf die Fälle der §§ 56 und 17 des Gesetzes beschränkt. Aber eine Gesellschaft, die wie die unsrige bei der Erhöhung des Stammkapitals zur Aufbringung der erforderlichen neuen Stammein-

Gleichwohl tritt aber, wie man vielleicht aus obigen Ausführungen schließen könnte, bei den G. m. b. H. die Person des Einzelnen nicht in der Weise in den Hintergrund wie beim Aktienverein, und kann diese neue Vereinigungsform nicht gleich dieser als reine Kapitalgesellschaft bezeichnet werden.

Teilen wir überhaupt die einzelnen Formen der Association je nach dem Ueberwiegen des persönlichen oder kapitalistischen Moments nach bisherigem Gebrauch in Personal- und Kapitalgesellschaften ein, so können wir die G. m. b. H. keiner der beiden Kategorien zuweisen, weil sie eine Mischung beider Elemente ist. „Wir haben hier", wie Hergenhahn a. a. O. bemerkt, „ein Mittelding zwischen den individualistischen und kollektivistischen Gesellschaften", „eine Gesellschaft, bei der alle Vorzüge der individualistischen offenen Handelsgesellschaft mit den Vorzügen der Aktiengesellschaft vereinigt werden, ohne die Nachteile und Gefahren der offenen Handelsgesellschaft und die Komplikation des Aktienwesens in den Kauf nehmen zu müssen."

So finden wir gerade die wichtigsten Grundsätze, die Bestimmungen über die Vermögensfähigkeit der Gesellschaft, über die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter überhaupt, sodann über die Vertretung und Geschäftsführung und endlich über die Auflösung und Liquidation bei der G. m. b. H. ganz analog den Vorschriften des Aktiengesetzes, zum Teil selbst dem Wortlaute nach entlehnt, während eine Reihe anderer Bestimmungen, insbesondere so-

lagen neue Gesellschafter herbeiziehen kann (§ 56), die eine Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben, oder eine Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter kennt § 17, ist nicht gleich der societas auf die Individualität der Einzelnen gegründet. Auch § 21 des Ges., der im Falle verzögerter Einzahlung mit dem Ausschluß des säumigen Gesellschafters droht, und das in § 27 ibid. aufgestellte Recht des Abandon widersprechen dem Wesen der Societät.

weit sie das freie Selbstbestimmungsrecht der Gesellschaft durch Unterstellung der wichtigsten Einrichtungen unter die Normen des Gesellschaftsvertrags betreffen, an das Recht der Personalgesellschaften erinnern.

Wie also bei der Kommanditgesellschaft Personal- und Kapitalprinzip neben einander zum Ausdruck kommen, so sind sie hier, — und man darf sagen in der glücklichsten Weise —, mit einander verschmolzen, so diametral sie sich auch gegenüberstehen.*)

Dessen ungeachtet aber muß die Grundlage der G. m. b. H. als diejenige des kapitalistischen Systems betrachtet werden, denn die Gesellschaft soll nach den Motiven „ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Mitglieder stets einen rechtlich selbständigen Organismus bilden", und so sehr sie sich auch durch die etwaigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags im einzelnen Falle der Societät nähern mag, so kommen doch diese Bestimmungen nur als accidentalia der Gesellschaft in Betracht, die an dem Rechtscharakter derselben nichts zu ändern vermögen. Dieses freie Selbstbestimmungsrecht ist der G. m. b. H. lediglich aus Gründen der Zweckmäßigkeit eingeräumt, denn es begründet die Möglichkeit, „die innere Organisation der Gesellschaft den konkreten Bedürfnissen im Einzelfalle mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Unternehmens, die Zahl und Stellung der Gesellschafter, die Art und Weise sowie den Umfang des Geschäftsbetriebs anzupassen". (Hergenhahn a. a. O.)

Die G. m. b. H. ist also keine römische societas, auch keine Abart derselben, weil das Verhältnis nicht auf die Individualität der Einzelnen gegründet ist.

*) Auch § 4 des Gesetzes, wonach dieser Gesellschaft alternativ die Annahme einer Sachfirma oder Namensfirma gestattet ist, verleiht m. E. dieser Zwitternatur der Gesellschaft in ihrem Namen Ausdruck. Das H. G. B. kennt eine derartige Bestimmung nicht.

Gegen die Auffassung der G. m. b. H. als Societät spricht des weiteren das in § 48 des Gesetzes aufgestellte, dem Wesen der societas widerstreitende Herrschaftsverhältnis, wonach die Beschlußfassung in Angelegenheiten der Gesellschaft dem Willen der Mehrheit unterworfen ist.

Bei der Societät kann der unter den Einzelnen bestehende, ihre Rechte und Pflichten begründende Vertrag nur mit dem Willen jedes Einzelnen eine Veränderung erleiden; jeder Einzelne aber hat ein absolutes Veto. Die G. m. b. H. dagegen kennt, wie wir gesehen, einen Mehrheitsbeschluß und kann daher hier von einem Vertragsverhältnis im Sinne der societas keine Rede sein.

Treffend verleiht diesem Gedanken Robert Hermann*) in seiner Abhandlung über die Aktienvereine Ausdruck, wenn er bemerkt: „Wie Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit im innersten Wesen der Corporation begründet ist, so widerspricht dieselbe dem innersten Wesen der societas privata. Denn diese ist reines Vertragsverhältnis und zwar ein höchst persönliches der einzelnen socii unter sich. . . . . Mehrheitsbeschlüsse vernichten ipso jure das Vertragsverhältnis, an die Stelle des Vertrages wird ein Machtverhältnis, eine Herrschaft der Mehrheit über die Minderheit gesetzt. Das gemeine Civilrecht . . . . kennt deshalb Mehrheitsbeschlüsse in Angelegenheiten derselben (der societas) nicht; es gilt für dieselbe in richtiger Consequenz stets der Satz: melior est conditio prohibentis".

Auch die dem Gesetze, wenn auch in geringerem Umfang als dem Aktienrechte, bekannten Individual- und Minderheitsrechte (conf. §§ 51, 61 Abs. 2, 66 Abs. 2) widerstreiten dem Begriff der Societät.

Gegen die Auffassung der G. m. b. H. als societas spricht dann noch ganz insbesonders die von Vielen als das

*) Dr. R. Hermann, der Rechtscharakter der Aktienvereine. Leipzig 1858.

eigentliche Kriterium der juristischen Persönlichkeit bezeichnete*) beschränkte Haftpflicht der Genossen gegenüber dritten Personen.

Bei der Societät gibt es „nur Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschafter, nicht Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft. . . . . Für die in Gesellschaftsangelegenheiten erwachsenden Verbindlichkeiten haftet nicht die Gesellschaft, sondern es haften dafür die Gesellschafter, sämtliche oder einzelne, und daher, wie für andere Verbindlichkeiten, mit ihrem ganzen Vermögen". (Windscheid Band II § 407.) § 13 des Gesetzes dagegen bestimmt: „für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen."

Damit ist das wichtigste Prinzip der Societät durchbrochen, und zeigt sich gerade durch diese Bestimmung, daß die Grundlage der G. m. b. H. eine kapitalistische ist, denn es haften im Falle der Insolvenz der Gesellschaft für deren Schulden nicht eine oder mehrere physische Personen, sondern ein Vermögenscomplex, ein realer Fond allein. Beschränkung der natürlichen Haftpflicht ist mit dem Begriff der societas unvereinbar, rechtlich ebenso unmöglich, als wenn etwa der Einzelkaufmann zur Erfüllung handelsrechtlicher Verbindlichkeiten lediglich ein hiezu geschaffenes Sondervermögen zur Verfügung stellen wollte.

Wenn man freilich bedenkt, daß der oben angezogene § 13 des Gesetzes dem Aktienrechte, also dem Rechte einer reinen Kapitalgesellschaft, in welcher die einzelnen Teilhaber ihre Kapitalien der Leitung von Vertretern und Direktoren, also fremden Händen anvertrauen, entnommen ist; wenn man unter Bezugnahme auf obige Ausführungen des weiteren erwägt, daß wir hier vor einer Gesellschaft gemischter

*) Wenn einige Rechtslehrer schon in der Vermögensfähigkeit eines Vereins die Entscheidung für dessen juristische Persönlichkeit finden, so erkennen dieselbe andere (Laband) erst in der Nichthaftung der Mitglieder für die Vereinsschulden.

Natur stehen, vor einer Gesellschaft, die sich durch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags infolge des weitgehenden Autonomie-Rechts der Parteien außerordentlich nähern kann —, so mag man es prima facie allerdings mit Goldschmidt*) „bedenklich“ finden, „eine derartige Gesellschaft —, die er als eine wesentlich individualistische bezeichnet —, unter das System der beschränkten Haftbarkeit zu stellen, da diese in allen festgeordneten Instituten unseres geltenden Rechts nur als Korrelat der in gewissem Sinne unpersönlichen Beteiligung an dem Unternehmen, der Notwendigkeit, dasselbe durch fremde Verwalter zu leiten, erscheint.“

Es liegt also die Vermutung nahe, daß hier ein Privilegium der reinen Kapitalgesellschaften willkürlich verliehen wurde, daß in der prinzipiell als Personalgesellschaft qualifizierten G. m. b. H. die Vorteile des kapitalistischen und individualistischen Prinzips in beispielloser und unorganischer Kombination vereinigt sind. Auf diesem Standpunkt steht auch Goldschmidt, wenn er von einer „Zwitterbildung“ spricht, „mit welcher man gewisse Rechtssätze der offenen und Aktiengesellschaft zu combinieren versucht hat“, wenn er betont, „daß Combination nicht immer Verschmelzung ist, und daß diametral entgegengesetzte Grundgedanken sich nicht verschmelzen lassen.“

Richtig ist allerdings, daß die beschränkte Haftpflicht, d. h. die Aufgabe des natürlichen Haftungsprinzips, nur da zulässig erscheint, wo der Kapitalist sein Kapital nicht selbst verwaltet, sondern dessen Leitung fremden Händen anvertraut. In solchen Verhältnissen finden wir eine Beschränkung der Haftpflicht schon im römischen Recht**). Aber viele

*) Goldschmidt, alte und neue Formen der Handelsgesellschaft. Vortrag. Berlin 1892.

**) So haftete der pater familias, der einem Teil seines Vermögens seiner Gewaltunterworfenen zum Sondervermögen überwies, aus den Geschäften der letzteren lediglich bis zum Betrage des [illegible]

Grundsätze sind auch nicht durchbrochen durch Ausdehnung der beschränkten Haftpflicht auf unsere Gesellschaft. Denn abgesehen davon, daß es, wie sich schon aus den bisherigen Erörterungen ergibt, unrichtig ist, wenn man mit Goldschmidt diese Gesellschaft als „wesentlich individualistische" bezeichnet, tritt auch hier nicht jeder einzelne Teilhaber mit seinem Kapital in unmittelbare Verbindung, sondern ist die Verwaltung desselben vielfach Vertretern und Geschäftsführern überlassen, und können die Befugnisse derselben mitunter sehr weitgehende sein, da gerade bezüglich dieser inneren Angelegenheiten der Autonomie der Gesellschaft der freieste Spielraum gelassen ist.

Es ist also bei den G. m. b. H. nach diesem Gesichtspunkte die Beschränkung der Haftpflicht gerechtfertigt, wie noch ganz insbesonders dadurch, daß das Gesetz der durch den heutigen Verkehr gebotenen Vermögenszersplitterung der Einzelnen, d. h. dem Umstande, daß der Einzelne mit seinem Kapital vielfach bei verschiedenen Unternehmungen spekuliert, und daher eine Beschränkung des Risikos im Einzelfalle notwendig erscheint, Rechnung tragen wollte.

Daraus erklärt sich auch, warum das Gesetz das kapitalistische Prinzip dieser neuen Gesellschaftsform zu Grunde gelegt.*) Die Societät ergreift ja die gesamte wirtschaftliche

---

Verwaltung unterliegenden Pekuliums. Desgleichen erfreuten sich bei den vielfach als Vorläufer unserer Kommanditgesellschaft bezeichneten societates vectigalium publicorum nur die sog. affines einer beschränkten Haftpflicht, die gewöhnlich wohl den Betrag der vom vorverstorbenen socius überkommenen Erbschaft umfaßte; es mußten sich diese affines aber auch — wenigstens nach der herrschenden Ansicht und soweit sich bei den unzulänglichen Nachrichten über diese Verhältnisse überhaupt etwas Bestimmtes sagen läßt —, jedes Stimmrechts und jeder Geschäftsführung enthalten.

*) So läßt uns schon die Entstehungsgeschichte dieser Gesellschaft deren Rechtsnatur erkennen. Hergenhahn bemerkt a. a. O.: „Bei der Erwägung der Frage, wieweit mit der Forderung der Stärkung des

Thätigkeit der Einzelnen, und geht dies nicht blos aus dem dieselbe stets beherrschenden Solidarprinzip mit der dreifachen Pflicht der direkten, solidarischen und unbeschränkten Haftung hervor, sondern es ist auch bei den verschiedenen, unserem Rechte bekannten Societäten im Gesetze selbst ein Concurrenzverbot aufgestellt, so daß der Einzelne —, ich erinnere beispielsweise nur an das Recht der offenen Handelsgesellschaft — in dem betreffenden Geschäftszweige der Gesellschaft weder für eigene Rechnung, noch für die Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer andern gleichartigen Gesellschaft als offener Gesellschafter teilnehmen darf. (Conf. Art. 96, 97, 125 und 128 des H. G. B.)

Diesen Bestimmungen aber diametral entgegen stehen jene des Gesetzes betr. die G. m. b. H. Dadurch, daß jeder Teilhaber an dem Unternehmen nur mit einem genau bestimmten Betrage beteiligt ist, werden weder die einzelnen Vermögenskräfte durch allzu großes Risiko erschöpft, noch ist die Teilnahme an anderweitigen Verbindungen, gleichgiltig welches der Zweck derselben ist, ausgeschlossen. Letzteres muß sogar auch hinsichtlich der Geschäftsführer der Gesellschaft angenommen werden, da das Gesetz eine diesbezügliche entgegengesetzte Bestimmung nicht enthält.

---

persönlichen Elements — nämlich gegenüber den Aktiengesellschaften — in der Gesellschaft zu gehen ist, und wie sich hiernach die rechtliche Natur der G. m. b. H. in dieser Richtung zu gestalten hat, ist eine Differenz hervorgetreten. Auf der einen Seite wurde der Aufbau der Gesellschaft auf der Grundlage der offenen Handelsgesellschaft vorgeschlagen, während andererseits die Errichtung der G. m. b. H. auf so entschieden individualistischer Grundlage als dem Bedürfnisse nicht voll entsprechend zurückgewiesen und auch die Auffassung, daß der allgemeine Charakter der offenen Handelsges. bei Beseitigung der unbeschränkten Haftung sich aufrecht erhalten lasse, als erheblich bedenklich erachtet würde." Der letzteren Richtung, welche sodann die kollektivistische Gesellschaftsform erforderte, hat sich das Gesetz angeschlossen.

Vorstehende Untersuchung läßt also erkennen, daß sich die G. m. b. H. ihren Grundprinzipien nach von der Societät unterscheidet. Die ganze Verfassung der Gesellschaft, ihre Vermögensfähigkeit, die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter nach innen und außen, alles ist unvereinbar mit dem Wesen der societas, und die Entstehungsgeschichte des Gesetzes weist das kapitalistische Prinzip als Grundlage der Gesellschaft auf. Wir kommen demnach notwendig zu dem Schluß: Die G. m. b. H. ist keine societas im Sinne des römischen Rechts, auch keine Abart derselben, weil die Verschiedenheit eine prinzipielle ist.

C. Die G. m. b. H. ist eine juristische Person.

Aus der Unhaltbarkeit der vorbesprochenen Constructionsversuche bezüglich des Rechtscharakters der G. m. b. H. ergibt sich, daß dieselbe in allen ihren Verhältnissen als selbständiges vermögensrechtliches Wesen aufzufassen und dem Begriffe der universitas zuzuweisen ist. Die Erwägung der einzelnen Momente, die für das Wesen der juristischen Persönlichkeit entscheidend sind, wird uns dieser Auffassung näherbringen.

Wesentlich für die Bestimmung der Rechtsnatur der G. m. b. H. ist vor allem der schon oben citierte § 13 des Gesetzes. Man kann auf Grund dieses Paragraphen mit Arndts a. a. O. argumentieren: „Indem man von Rechten und Verbindlichkeiten spricht, deren Träger doch nicht ein einzelner Mensch ist, hat man schon von selbst und unwillkürlich eine Personifikation vollzogen, ein Subjekt nämlich von Vermögensverhältnissen, ein Rechtssubjekt angenommen, das als solches nur in der juristischen Vorstellung besteht, nur ein intellektuelles, nicht ein natürliches Dasein hat."

Um ihres Vermögens willen muß also die G. m. b. H. als eine für sich bestehende Individualität aufgefaßt und

behandelt werden, denn diese Vermögensfähigkeit eines Wesens ist stets als Merkmal für das Vorhandensein einer juristischen Persönlichkeit betrachtet worden.

Weil also nach positivem Recht (§ 13) nicht die einzelnen Mitglieder pro parte Subjekte des Gesellschaftsvermögens sind, sondern dem Verein als solchem das ungeteilte Eigentum zugesprochen ist, eben deswegen ist auch bei der G. m. b. H. die Annahme der juristischen Persönlichkeit gerechtfertigt.

Die Folge davon ist, daß der Verein als solcher in gewisse Rechtsverhältnisse zu seinen Mitgliedern wie zu dritten Personen treten kann. Ist die Gesellschaft Gläubigerin oder Schuldnerin den Mitgliedern oder Dritten gegenüber, so sind hier nicht die Mitglieder oder Geschäftsführer Schuldner oder Gläubiger in der Art, daß sie bei den Schulden etwa die Execution in das Gesellschaftsvermögen verweisen könnten, sondern es gilt auch hier die l. 7 § 1 Dig. h. t.: si quid universitati debetur, singulis non debetur, nec quod debet universitas, singuli debent.

Daher ist auch der in § 29 des Gesetzes erwähnte Anspruch der Gesellschafter auf den sich ergebenden Reingewinn kein Recht des Teilhabers gegen den Teilhaber oder die Gesamtheit derselben, welches mit der actio pro socio geltend gemacht werden könnte, sondern ist ein Gläubigerrecht des Gesellschafters gegen die Gesellschaft als solche.

Aus gleichem Grunde kann hier auch von der mit dem Miteigentum stets verbundenen actio communi dividundo keine Rede sein, denn: cessat communi dividundo judicium, si res communis non est.

Die G. m. b. H. ist also eine juristische Person, denn „liegt Societät vor, so ist das Gesellschaftsvermögen nur ein Gut aller einzelnen Gesellschafter (gehört diesen), wenngleich nach Handelsrecht von deren Sondergut auch rechtlich ge-

ondert (es besteht sog. Gesamteigentum, d. h. rechtlich gebundenes Miteigentum), und ist die Gesellschaftsfirma ein Name der vereinigten Gesellschafter als solcher. Liegt juristische Person vor, so ist das Gesellschaftsvermögen das Vermögen und die Gesellschaftsfirma der Name eines auch von der Gesamtheit der Gesellschafter verschiedenen Rechtssubjekts."*) Das letztere ist hier gegeben.

Für die Auffassung der G. m. b. H. als juristische Person spricht sodann auch deren äußere Organisation.

Die G. m. b. H. hat eine Verfassung und hat ihre Geschäftsführer, und dürfen letztere nicht etwa unter den Gesichtspunkt von institores gebracht werden. „Die Geschäftsführer", bemerkt Hergenhahn zu § 35 des Gesetzes, „sind nicht bloße Gehilfen eines Prinzipals, welche neben demselben, unter dessen Aufsicht und Leitung, die Geschäfte besorgen, sondern die Geschäftsführer treten während der Dauer ihrer Funktion an die Stelle des Prinzipals (der Gesellschaft) und üben die Rechte desselben aus."

Die rechtliche Stellung der Geschäftsführer, die das Gesetz in unabänderlicher Weise regelt, ist also ganz analog jener des Vorstandes bei der Aktiengesellschaft, und muß die G. m. b. H. überhaupt betreffs ihrer Rechtsnatur in die gleiche Reihe mit der Aktiengesellschaft gestellt werden. Zu dieser Auffassung drängt uns schon die Thatsache, daß die Aktiengesellschaft die Grundlage unserer neuen Vereinigungsform bildet. Wie nun jene in der Rechtsprechung und Wissenschaft sowohl wie nach den Anschauungen des Verkehrs als juristische Person aufgefaßt wird, so muß auch die G. m. b. H., die so wichtige Rechtssätze aus dem Aktienrechte entlehnte, die gerade die für die Rechtsnatur einer Gesell-

*) Goldschmidt, System des Handelsrechts im Grundriß. Stuttgart 1891. § 42.

schaft entscheidenden Momente mit dem Aktienverein teilt, gleich dieser als universitas bezeichnet werden.

Die G. m. b. H. ist also eine juristische Person und zwar eine Corporation, weil das Substrat der juristischen Persönlichkeit ein zu bestimmten Zwecken bestehendes Personenkollegium ist. Zwar kann nach § 5 des Gesetzes die Gesellschaft ohne gewisses Stammkapital nicht entstehen, und ist auch der Bestand derselben durch das Vorhandensein von Vermögen bedingt*), allein dies bietet keine Veranlassung, der Gesellschaft die Eigenschaft als Corporation abzusprechen, da sie immerhin eine corporative Verfassung hat.

Wenn der bezüglich der Aktiengesellschaft hervorgetretene Gedanke, derselben einen der Stiftung verwandten, anstaltartigen Charakter beizulegen, mit Recht zurückgewiesen wurde, weil, wie Behrend**) treffend bemerkt, „dabei übersehen wurde, daß es sich bei der Aktiengesellschaft in erster Linie um die Zusammenfassung der Aktionäre zu einer Einheit handelt, und daß die Beschaffung des Grundkapitals nur eine Bedingung für die Organisation des Personenverbandes bildet", so müßte ein derartiger Construktionsversuch bei den G. m. b. H. um so eher scheitern, als wir hier, wie schon oben dargethan, gegenüber den Aktiengesellschaften eine Stärkung des persönlichen Elementes haben, so daß unsere Gesellschaft nicht einmal als reine Kapitalgesellschaft bezeichnet werden darf.

Die G. m. b. H. ist eine Corporation, denn sie besitzt alle dem Begriffe der Corporation wesentlichen Erfordernisse, und es ist hierher ohne Belang, wenn die von der einzelnen Gesellschaft erstrebten besondern Zwecke noch besondere Eigen-

*) Wurde ja doch selbst ein in der Reichstagskommission eingebrachter Antrag auf Herabsetzung des Stammkapitals als dem Gedeihen der Gesellschaft hinderlich zurückgewiesen. Vergl. Komm.-Ber. S. 4 unten. Conf. auch § 60 Abs. 1 Z. 4 d. Ges.

**) Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. Berlin u. Leipzig 1886.

schaften derselben erfordern. So notwendig dem Staate zur Verwirklichung seiner Zwecke ein Territorium, ebenso notwendig ist der G. m. b. H. gleich der Aktiengesellschaft das Kapital, und doch ist keines von beiden zum Begriffe der universitas personarum erforderlich. Der Begriff „Corporation" ist eben der weitere, er drückt als genus nur die bestimmbare und unvollkommene Form aus, bis die hinzukommenden besonderen Erfordernisse der einzelnen Corporationen das, was im genus unvollkommen ist, determinieren und dadurch die species constituieren. Wenn also der Staat ein Territorium, die G. m. b. H. ein Kapital benötigen, so sind das Eigentümlichkeiten der einzelnen Gesellschaften, die aber der Auffassung derselben als Corporation nicht entgegenstehen.

Aus dieser Bestimmung der G. m. b. H. als juristische Person, als Corporation, ergeben sich nun eine Reihe von Consequenzen.

Da die Gesellschaft ein von den Mitgliedern verschiedenes, selbständiges Rechtssubjekt ist, kann jeder Teilhaber an den Sachen der Gesellschaft Servituten und andere Rechte erwerben und umgekehrt. Ein der Gesellschaft zustehender usus fructus dauert fort, unabhängig von dem Ausscheiden aller zur Zeit der Bestellung desselben vorhandenen Gesellschafter, weil die Gesellschaft als solche berechtigt erscheint. Wird auf einem Grundstück der Gesellschaft eine Hypothek eingetragen, so sind Firma und Niederlassung der Gesellschaft, nicht aber die Namen der einzelnen Teilnehmer in der zweiten Rubrik vorzutragen.*)

Ist die Gesellschaft in einem Prozeß begriffen, sei es gegenüber Mitgliedern oder dritten Personen, finden die Bestimmungen in §§ 41 Z. 1 und 858 Abs. 1 der R. C. P. O.

*) Conf Art. 41 des bayer. Einf.-Ges. v. 14. Nov. 1861 zum a. d. H. G. B.

keine Anwendung, wenn Mitglieder als Richter oder Schiedsrichter zu fungieren hätten, weil das Mitglied als solches nicht Partei, nicht mitberechtigt oder mitverpflichtet ist. Aus gleichem Grunde kann jedes Mitglied in Prozessen der Corporation Zeugnis abgeben, kann als Zeuge beeidigt werden, soweit wenigstens ein unmittelbares Interesse am Ausgange des Rechtsstreits ausgeschlossen erscheint.

Die G. m. b. H. besitzt nach § 13 des Gesetzes Gerichtsstandsfähigkeit und wird nach § 35 Abs. 1 durch die Geschäftsführer gerichtlich vertreten. Diese sind aber nach den bisherigen Ausführungen nicht selbst Kläger oder Beklagte, noch auch die Vertreter der Gesellschafter, so daß in Wirklichkeit diese als Streitgenossen die Parteien wären, sondern der Geschäftsführer tritt gleich dem Curator im fremden Namen auf, leistet die Eide im Namen der Gesellschaft und genügt seine Unterschrift auf der Prozeßvollmacht des Anwalts.*)

Wenn nun die G. m. b. H. wegen ihrer Willens- und Vermögensfähigkeit, wegen ihrer corporativen Verfassung, alle Momente der juristischen Persönlichkeit, der Corporation, besitzt, so bleibt uns hier noch die schon oben berührte Frage zu erörtern, ob nicht diese Rechtssubjektivität erst nach einer förmlichen Verleihung derselben durch die Staatsgewalt gegeben erscheint. Da sich aus den Quellen des römischen Rechtes kein Anhaltspunkt zur Entscheidung dieser Frage findet, sondern hier wohl von einer Anerkennung durch den Staat, damit der Verein ein erlaubter, kein collegium illicitum sei, niemals aber von einer Verleihung der Corporationseigenschaft durch den Staat gesprochen wird, entbrannte lebhafter Streit über diesen Punkt. Während die Einen diesen Verleihungsakt seitens der Staatsgewalt für ganz überflüssig hielten, legten die Andern ein Hauptgewicht darauf

*) Anders bei Gesellschaften, die keine Korporationsrechte genießen.

und mischten dem Begriffe der Corporation ein neues Moment, das der landesherrlichen Verleihung, bei.

Auf letzterem Standpunkte steht auch Sohm, wenn er am a. O. bemerkt: „Unsere gemeinrechtliche Praxis hält noch heute daran fest, daß juristische Persönlichkeit der Privatkorporation grundsätzlich nur durch landesherrliche Verleihung (Privileg) gewährt werden kann", was ihn sodann veranlaßt, die „zahlreichen unprivilegierten Vereine" als „Genossenschaften im Sinne des deutschen Rechts" zu bezeichnen.

Es scheint demnach, daß wir die G. m. b. H., wenigstens soweit diese Verleihung, dieser ausdrückliche Machtspruch fehlt, dem Begriff der universitas nicht subsummieren dürfen.

Dem gegenüber ist jedoch zu bemerken, daß primär für die Rechtsnatur eines Vereins dessen Vermögensfähigkeit und Organisation, nicht aber dessen Anerkennung durch den Staat entscheidend ist. Kein Akt der Staatsgewalt kann aus einer societas eine juristische Person machen, denn der Verein muß auch seiner Struktur nach die Fähigkeit hiezu besitzen. Mit Recht bemerkt daher Arndts a. a. O.: „es kann nicht behauptet werden, daß es zur Entstehung der juristischen Person einer speziellen Anerkennung oder Verleihung der Corporationseigenschaft bedürfe. Diese kann vielmehr auch*) kraft eines Rechtssatzes (Gesetz oder Gewohnheitsrecht) einem Vereine zukommen und ist gemeinrechtlich keinem erlaubten Vereine abzusprechen, der solchergestalt organisirt ist, daß ihm ein eigenes, von dem der Mitglieder verschiedenes und gesondertes Vermögen beigelegt wird."

*) Aus doppeltem Grunde kann ein Verein Rechtsfähigkeit besitzen: „Der Staat stellt entweder", wie Stobbe bemerkt, „allgemeine Normen darüber auf, unter welchen Voraussetzungen ohne sein direktes Eingreifen ein derartiges ideales Rechtssubjekt besteht — und dies ist bei unserer Gesellschaft gegeben — oder er verleiht die Rechtssubjektivität durch seinen ausdrücklichen Machtspruch." Im letzteren Falle muß natürlich der Verein seiner Organisation nach auch die Fähigkei hiezu besitzen.

Letzteres ist bei der G. m. b. H. gegeben, und ist dieselbe deswegen, wie oben erwähnt, schon um ihres Vermögens willen als juristische Person zu betrachten.

Von dieser staatlichen Verleihung der juristischen Persönlichkeit muß natürlich die polizeiliche Genehmigung eines Vereins, da wo eine solche aus öffentlich rechtlichen Gründen (z. B. Eisenbahnbau) oder nach den Grundsätzen der Gewerbeordnung gefordert wird (GO. §§ 16 ff.), streng unterschieden werden. „Letztere erklärt nur, daß der Verein erlaubt, zulässig sei, und entscheidet gar nicht darüber, ob er eine juristische Person oder communio bilde. . . . Er bleibt dann, was er vorher war, und der staatliche Akt kann ihn nicht zu etwas machen, was seinem Willen und seiner Organisation widerspricht."*)

So ist demnach die staatliche Anerkennung und Genehmigung wie die ausdrückliche Verleihung der Rechtssubjektivität für die Rechtsnatur eines Vereines zunächst bedeutungslos, und kommt bei der Untersuchung derselben in erster Linie die Vermögensfähigkeit und Organisation des Vereins in Betracht.

Mit diesen Ausführungen übereinstimmend bemerkt auch Goldschmidt:**) „Die Aufgabe der Gesetzgebung kann in der Regel nur darin bestehen, die Voraussetzungen genau zu präcisieren, unter welchen eine Verbindung das Recht hat, als juristische Person anerkannt zu werden . . . . . Durch neuere Reichsgesetze und Landesgesetze ist nun solchen Verbindungen, welche den Erfordernissen dieser Gesetze entsprechen, dadurch implicite die juristische Persönlichkeit verliehen, daß sie ihnen alle Attribute derselben beigelegt haben."***)

*) Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. I. Bd. § 52.

**) Goldschmidt, Alte u. neue Formen der Handelsgesellschaft. Berlin 1892.

***) Da übrigens die von Einigen geforderte staatliche Verleihung der jur. Persönlichkeit nach allgemeiner Ansicht einer bestimmten Form

Damit ist auch jene ältere Ansicht widerlegt, daß die universitates nur dauernde Zwecke zu verfolgen oder nur dem öffentlichen Wohle zu dienen hätten. Der Zweck der Gesellschaft ist kein Kriterium der Corporation oder Societät, und gibt es auch Corporationen für vorübergehende Unternehmungen, die die Privatvorteile Einzelner bezwecken, die wie unsere Gesellschaften „zu jedem gesetzlich zulässigen Zwecke" errichtet werden können.*) „Wenn die einzelnen Individuen", bemerkt Stobbe a. a. O. übereinstimmend, „vermögensrechtlichen Vorteil aus ihrer Teilnahme an der Vereinigung ziehen, oder wenn dieser Vorteil der einzige Grund für die Vereinigung selbst ist, wird dadurch das Wesen der juristischen Person nicht alteriert."

Gegen die Auffassung der G. m. b. H. als juristische Person spricht auch nicht die in §§ 26 bis 28 des Gesetzes geregelte, durch den Gesellschaftsvertrag ermöglichte Nachschußpflicht, wonach die Mitglieder für die Zwecke der Gesellschaft im Bedürfnisfalle zur Leistung weiterer Beiträge herangezogen werden können, denn es handelt sich hier wieder nur um eine fakultative Einrichtung, um ein Accidentale der Gesellschaft. Diese Nachschußpflicht ist nicht gleich der Verbindlichkeit zur Stammeinlage vom Gesetze in unabänderlicher Weise geregelt, sondern ist lediglich den Be-

---

nicht bedarf, so kann diese Verleihung auch als stillschweigende in der thatsächlichen Anerkennung einer Gesellschaft seitens des Staates als Corporation gefunden werden. Diese thatsächliche Anerkennung ist bei unserer Gesellschaft durch die Erfüllung der Vorschrift des § 11 des Gesetzes bedingt, und ist mit dieser Aufnahme ins Handelsregister erklärt, daß eine Gesellschaft, weil sie alle im Gesetze verlangten Eigenschaften —, die wir als Merkmale der Corporation bezeichneten —, besitzt, nunmehr auch vom Staate als das im Gesetze geschilderte Rechtssubjekt, mit andern Worten, als Corporation anerkannt wird.

*) § 1 des Gesetzes. Conf. übrigens auch die schon dem römischen Rechte bekannten soc. vectigalium publicorum, aurifodinarum, argentifodinarum, salinarum. l. 1 p. Dig. 3, 4.

stimmungen des Gesellschaftsvertrags überlassen.*) Die Aufnahme der eventuellen Nachschußpflicht erfolgte aus Gründen der Zweckmäßigkeit, und verdankt unsere Gesellschaft dieser Einrichtung jene beim Aktienverein so sehr vermißte Beweglichkeit, der zufolge das Kapital je nach Bedarf leicht vermehrt und vermindert werden kann, ohne daß man den lästigeren Bestimmungen über Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals, wie sie in §§ 56—59 des Gesetzes geregelt sind, nachkommen müßte.**)

Wenn wir nun bisher die G. m. b. H. als selbständiges Rechtssubjekt, als vermögens- und willensfähig dargestellt haben, so ist gleichwohl daran festzuhalten, daß diese Rechtsfähigkeit eine beschränkte ist. Die G. m. b. H. ist lediglich Privatkorporation und kennt daher weder dasselbe Maß der Rechtsfähigkeit der öffentlichen Corporationen, noch teilt sie den Genuß der den letzteren beigegebenen Rechtswohlthaten. Es kann also hier insbesonders von den den Gemeinden und Kirchen zukommenden jura minorum keine Rede sein, wie auch die Fähigkeit, zum Erben eingesetzt oder mit einem Legat bedacht zu werden, ausgeschlossen erscheint durch die Bestimmung: collegium, si nullo speciali privilegio subnixum sit, hereditatem capere non posse dubium non est.***)

*) Conf. § 26 des Gesetzes: „Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden" u. s. w.

**) Von Bedeutung wird diese Einrichtung insbesonders in Fällen, in denen besondere Ereignisse ein größeres Kapital benötigen, sowie bei jenen Unternehmungen, die nur einen unsicheren Voranschlag der Kosten gestatten.

***) Die herrschende Meinung verstand unter diesem „privilegium" stets die Erbfähigkeit (hered. cap.) nicht etwa die juristische Persönlichkeit. — Nach einigen deutschen Rechten war allerdings gewissen Vereinen privatrechtlicher Natur ohne ein solches spezielles Privilegium die Erbfähigkeit eingeräumt worden (conf. die bei Stobbe a. a. O. § 49 erwähnte Stelle des lübischen Rechts), allein gemeinrechtlich muß an dem oben ausgesprochenen Grundsatz des r. R. auch heute noch festgehalten werden.

D. Die Bedeutung der G. m. b. H. auf dem Gebiete des Strafrechts.

Mit der Darstellung der Vermögensfähigkeit einer juristischen Person glaubt man in der Regel deren Rechtsfähigkeit erschöpft zu haben, da ja mangels leiblicher Existenz dieser Subjekte eine Uebertragung der für Menschen geltenden Rechtssätze außerhalb des Vermögensrechtes ausgeschlossen erscheint. Ein unbestimmtes, mit Rechten und Pflichten ausgestattes Etwas, juristische Person genannt, kann ja keine Familie, keine Verwandtschaft gründen, und ist daher sein Name dem Familien- wie dem darauf begründeten Erbrecht unbekannt. Damit ist Jeder einverstanden. Welche Bedeutung aber hat die juristische Person und somit auch die G. m. b. H. auf dem Gebiete des Strafrechts? Diese Frage ist in der Litteratur sehr brennend geworden, ohne jedoch bis heute zum Abschluß gekommen zu sein. Eine Gesellschaft hat sich übermäßige Zinsen versprechen lassen und auch die sonstigen Momente des Wuchergesetzes liegen vor, wer ist nun wegen Wucher zur Verantwortung zu ziehen? Diese Aufgabe ist noch nicht entgiltig gelöst. Finden die Einen in der Bestrafung des Vorstandes eine Ungerechtigkeit, weil er lediglich das Executivorgan der Gesellschaft ist und nur den Willen der Mehrheit erfüllt, so scheuten sich Andere wieder bei der Bestrafung der Gesellschaft als solcher, auch die unschuldige Minorität für die strafrechtlichen Handlungen des Vollstreckungsorgans verantwortlich zu machen, wie man auch hinsichtlich der Strafmittel in Verlegenheit schien.

Bei der Entscheidung dieser Frage ist m. E. davon auszugehen, daß wir oben die G. m. b. H., die jur. Person überhaupt, civilrechtlich handlungs- und willensfähig dargestellt haben. Eine Gesellschaft, die einen vom Rechte anerkannten Willen besitzt, die uns im Vermögensrecht bald bona bald mala fide entgegentreten kann, darf unmöglich straf-

rechtlich totgesagt werden. Auch Liszt*) bemerkt ganz übereinstimmend: „Es ist daran festzuhalten, daß die Anerkennung des Körperschaftsdelikts, soweit die Handlungsfähigkeit der Körperschaft reicht, und die Bestrafung der Körperschaft, soweit sie selbständige Trägerin von Rechtsgütern ist, als ebenso möglich wie zweckmäßig erscheint. . . . . Das Körperschaftsdelikt ist rechtlich möglich. . . . . Wer Verträge schließen kann, der kann auch betrügerische oder wucherische Verträge schließen oder die geschlossenen Lieferungsverträge (§ 329 R.St.-G.B.) nicht halten."

Die G. m. b. H. kommt daher auch auf dem Gebiete des Strafrechts gleich jeder andern juristischen Person als selbständiges Rechtssubjekt in Betracht. Nicht nur, daß sie nach § 187 des R.St.G.B. gegen verleumderische Beleidigungen, die ihren Kredit zu gefährden geeignet sind, geschützt ist, sondern sie kann zweifelsohne auch selbst Subjekt eines Verbrechens sein.

Allerdings muß man mit Binding im allgemeinen die Zurechnungsfähigkeit als die unabänderliche Voraussetzung jeder Bestrafung bezeichnen, und hat das R.St.G.B. selbst bei allen Thatbeständen eine Schuld des Willens zu Grunde gelegt, gleichwohl aber finden sich auch im heutigen Recht eine Reihe strafbarer Handlungen ohne subjektive Verschuldung**), und kann daher das Erfordernis der Zurechnungsfähigkeit nicht angeführt werden, um die Strafbarkeit der jur. Personen auszuschließen.

Es hat übrigens diese Ansicht, daß die jur. Personen wegen ihrer Handlungsfähigkeit auch mögliche Subjekte straf-

*) Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1891.

**) Insbesondere auf dem Gebiete der Zoll- und Steuergesetzgebung. Auch H.G.B. Art. 249c u. a. Das R.St.G.B. selbst kennt übrigens Strafe ohne Schuld bei unverschuldetem schwereren Erfolg und im Falle der moral insanity. Conf. auch § 5 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes.

barer Handlungen sind, schon in frühester Zeit Vertreter gefunden. „Zu bemerken ist", erwähnt Stobbe a. a. O., „daß das deutsche Recht und die ältere Doktrin diese Frage —, nämlich ob jur. Personen Delikte begehen können —, bejahte, und daß man im Mittelalter und in den folgenden Jahrhunderten Länder, Städte, Gemeinden und sonstige Corporationen mit Strafen belegte, vervehmte, in die Acht that, mit dem Bann belegte, versestete Städte zerstörte u. s. w."

Aber auch in der jüngsten Gesetzgebung ist dieser Standpunkt gewahrt.

So spricht das Genossenschaftsgesetz*) von gesetzwidrigen Handlungen oder Unterlassungen der Genossenschaften und bedroht die Gewerbeordnung**) die Innungen mit der Schließung, falls sie sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden.

Auch § 62 unseres Gesetzes kennt eine Gefährdung des Gemeinwohls durch die Gesellschaft, welche Gefährdung auch hier, falls sie durch gesetzwidrige Beschlüsse der Gesellschafter oder durch wissentliche Duldung gesetzwidriger Handlungen der Geschäftsführer bewirkt ist, die Auflösung der Gesellschaft nach sich ziehen kann.

Es ist also die Gesellschaft als solche des Verbrechens fähig und muß, da sie selbst Trägerin von Rechtsgütern ist, jedes Verbrechen der Gesellschaft an den Rechtsgütern derselben, und zwar ausschließlich an diesen, seine Sühne finden, und darf nicht etwa der Geschäftsführer, der ja lediglich das Executivorgan der Gesellschaft ist, dafür verantwortlich gemacht werden. „Es widerstrebt", bemerkt Liszt a. a. O.

*) Gesetz vom 1. Mai 1889. § 79.

**) Gew.-O. § 103 Abs. 1: „Die Schließung einer Innung kann erfolgen: 3. wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht ꝛc."

ganz zutreffend, „ebensosehr dem Gefühle der Gerechtigkeit wie den Grundsätzen gesunder Kriminalpolitik, den eigentlich Schuldigen straffrei zu lassen, das Organ fremden Willens aber mit der vollen und ausschließlichen Verantwortlichkeit zu belegen."

III.

Schlußbemerkungen.

Wie im Laufe unserer Untersuchung mehrmals hervorgehoben wurde, zeigen sich vielfache Berührungspunkte dieser neuen Gesellschaftsform mit den Merkmalen der bereits bestehenden Associationen, und veranlaßt uns insbesonders dieser Gleichlaut einer Reihe von Bestimmungen, diese Aehnlichkeit vieler Einrichtungen, das Verhältnis dieser Vereinigungsform zu den Gesellschaften des Handelsrechts noch kurz zu beleuchten, um dadurch Zweck und Bedeutung unserer Gesellschaft um so besser zu erkennen.

Die G. m. b. H. ist, wie wir gesehen, ein selbständiges, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattetes Wesen, ist eine jur. Person, und zwar hat sie stets, welches immer der Gegenstand ihres Unternehmens sein mag, die rechtliche Stellung eines Kaufmanns.*) Schon dadurch nun unterscheidet sie sich von der offenen Handelsgesellschaft, denn abgesehen davon, daß letztere, wenigstens nach der herrschenden Lehre, die jur. Persönlichkeit nicht beanspruchen kann, muß hier der Gegenstand des Unternehmens stets auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet sein, welcher Betrieb überdies nach Art. 10 des H.G.B. den Umfang des Kleingewerbes überschreiten muß. Die G. m. b. H. dagegen kann nach § 1 „zu jedem gesetzlich zulässigen Zwecke" errichtet

*) Conf. § 13 Abs. 2 des Gesetzes.

werden, und ist hier das Kaufmännische wie bei der Aktiengesellschaft und der eingetragenen Genossenschaft in der Form der Vereinigung zu suchen.

Es ist also hier das materielle Prinzip des H.G.B., wonach die Rechte und Pflichten eines Kaufmanns durch den Betrieb eines Handelsgewerbes bedingt sind, abermals durchbrochen, und gilt hier in analoger Anwendung umgekehrt der Satz: Weil Handelsmann, darum Handelsgeschäft.

Wohl läßt sich eine gewisse Verwandtschaft der G. m. b. H. mit der offenen Handelsgesellschaft durch die im Vergleich zu den Aktienvereinen vorliegende Betonung des persönlichen Momentes nicht verkennen, aber gleichwohl tritt dieses individualistische Prinzip im Verhältnis zur offenen Handelsgesellschaft wieder in den Hintergrund, es ist fortwährender Wechsel der Mitglieder vorgesehen und ist in dieser Nichtgeschlossenheit der Mitgliederzahl ein wesentlicher Unterschied gegenüber der noch dazu auf die Beteiligung von nur einigen wenigen berechneten offenen Handelsgesellschaften begründet.

Ein unschätzbarer Vorzug unserer Gesellschaft muß aber insbesonders in der den Bedürfnissen des heutigen Verkehrslebens entsprechenden Beschränkung der Haftpflicht gefunden werden. Diese unbeschränkte und unbeschränkbare Solidarhaft ist das entscheidende Merkmal der offenen Handelsgesellschaft, ist die Definition derselben (H.G.B. Art. 85). Das Gesellschaftsvermögen hat hier nur nach innen eine Sonderexistenz, während bei der G. m. b. H. diese Sonderexistenz auch Dritten gegenüber erkennbar wird. Mag man nun immer mit Goldschmidt a. a. O. die offene Handelsgesellschaft wegen ihres strengen Solidarprinzips als „solider und kreditwürdiger" bezeichnen wie die G. m. b. H., man wird mit Goldschmidt auch das anerkennen müssen, daß unsere

Gesellschaft „dem wirtschaftlichen Unternehmungsgeist, welcher in Deutschland nur zu sehr darniederliegt, freiere Bahnen eröffnet." Sie wird daher sowohl von dem wirtschaftlich Schwächeren wie von dem Kapitalisten, der bei verschiedenen Unternehmungen spekuliert, wegen der Beschränkung des Risikos mit Beifall aufgenommen werden.

Wenn sich nun die G. m. b. H. hinsichtlich des Zwecks, des individualistischen und Solidarprinzips von der offenen Handelsgesellschaft unterscheidet und in die Reihe der Realassociationen gewiesen werden muß, so ist sie doch auch in dieser Kategorie eine Gesellschaft ganz eigentümlicher Struktur. Zwar scheint sie sich durch die Aufgabe des natürlichen Haftungsprinzips sowohl wie durch ihre ganze Organisation dem Wesen der Aktienvereine zu nähern, doch ergeben sich bei näherer Betrachtung tiefgreifende Unterschiede. Denn abgesehen von der schon oben hervorgehobenen Betonung des persönlichen Moments, die unsere Gesellschaft zwar noch als Realassociation, aber nicht gleich dem Aktienverein als reine Kapitalgesellschaft erscheinen läßt, abgesehen davon, daß die Aktiengesellschaft, wie sich schon aus ihrer Entstehungsgeschichte und Organisation erkennen läßt, nur für große Verhältnisse geschaffen ist und auch in viel zu starren Formen sich bewegt, um sich jedem Unternehmen passend anschließen zu können, abgesehen von diesen nicht zu unterschätzenden Vorteilen muß bei unserer Gesellschaft insbesonders Ein Moment hervorgehoben werden, welches sie gegenüber dem Aktienvereine auszeichnet, nämlich die Möglichkeit, die einzelnen Mitglieder auch zu persönlichen Leistungen, zur Arbeit heranzuziehen. So zeigt sich denn als Charakteristikon unserer Gesellschaftsform, daß in ihr neben dem Kapital der Wert der Arbeit zur Geltung gelangt, und haben wir hier gewissermaßen ein Stück sozialer Gesetzgebung vor uns. Indem hier in gewissem Umfang Kapital durch Arbeit ersetzt wer-

den kann und umgekehrt der Kapitalist über Arbeit verfügt, wird die Produktivkraft Beider, von Kapital und Arbeit, erhöht und eine Versöhnung derselben angebahnt. Ist ja doch jene unglückliche Lehre, die Adam Smith als ihren Schöpfer nennt und lediglich die Arbeit als Quelle des Reichtums bezeichnet, längst widerlegt und dargethan, daß der Wert der Arbeit erst in Verbindung mit dem Kapital zum Ausdruck kommt, daß beide zur Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens sich notwendig ergänzen und begrifflich ebenso untrennbar sind, wie zur Hervorbringung einer Wirkung Stoff und Kraft.

Darin nun, „in dieser Vereinigung der Vergesellschaftung des Kapitals und der individuellen Arbeit", wie sich Hergenhahn a. a. O. ausdrückt, ist m. E. der Hauptvorzug dieser neuen Gesellschaftsform zu suchen, ein Vorzug, der der Aktiengesellschaft fremd und auch den ersten Anstoß zur Gründung dieser neuen Gesellschaftsform gegeben hat. Die Aktiengesellschaft ist ja eine reine Kapitalgesellschaft und können die Mitglieder zu anderen Leistungen als Kapitaleinlagen nicht verpflichtet werden. Dies ist auch durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt (R.G.E. Bd. XVII S. 5. Bd. XXI S. 148. Bd. XXVI S. 86) zum Ausdruck gekommen, und hatten insbesonders die mit Rübenbaupflicht der Gesellschafter errichteten Zuckerfabriken durch die Konsequenzen dieser Auffassung mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen. In Ermanglung einer andern Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung sahen sich diese Vereine genötigt, sich nach den Grundsätzen der Aktiengesellschaften zu organisieren, und da hier andere Leistungen als Kapitaleinlagen unzulässig waren, mußte die Verpflichtung der Gesellschafter zum Rübenbau durch besondere Verträge festgestellt werden. Den hieraus resultierenden Mißständen hilft nun § 3 Abs. 2 des Gesetzes ab durch die dort angegebene Mög-

lichkeit, den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen aufzuerlegen.

Vorstehende Ausführungen lassen nun erkennen, daß wir in der G. m. b. H. eine Gesellschaftsform ganz eigener Art besitzen, eine Form, wie sie weder die Geschichte des Inlandes noch auch das fremde Recht aufzuweisen hat. Der Grund dieser Eigenartigkeit erklärt sich, wie schon angedeutet, aus der Bestimmung dieser Gesellschaftsform, die weite Kluft zwischen Kapital- und Personalprinzip zu überbrücken, und der Aufnahme der individuellen Arbeit unter die Mitgliederpflichten. Es sollten sich in dieser Gesellschaftsform die Vorteile der offenen Handelsgesellschaft mit denen der Aktiengesellschaft vereinigt finden und die Mängel des einen Prinzips durch die Vorzüge des andern gedeckt werden. Dieses zu ermöglichen, erfordert aber ein ausgedehntes Autonomierecht der Gesellschaft und erklärt sich daraus, daß selbst die wichtigsten Einrichtungen nur fakultativ, d. h. den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags überlassen bleiben. Es ist nunmehr die Bildung jeder beliebigen Gesellschaft vom rein individualistischen bis zum rein kapitalistischen System ermöglicht, und kann sich eine G. m. b. H. von der andern derart unterscheiden, daß sich ein Verwandtschaftsverhältnis kaum erkennen läßt. Gleichwohl lehren die Grundsätze dieser Gesellschaftsform, wie sie im Gesetze selbst in unabänderlicher Weise festgestellt sind —, so wenige dieselben auch sein mögen —, daß die Grundlage dieser Vereinigungsform die kapitalistische ist, daß wir stets, trotz der mannigfachsten Variationen, eine juristische Person, eine Corporation vor uns haben, weil gerade die Fundamentalsätze der societas mit dem Wesen der Gesellschaft unvereinbar, dagegen alle Kriterien der juristischen Persönlichkeit gegeben sind.

Mit Zuversicht kann man nun wohl der Hoffnung Raum geben, daß diese neue, lang ersehnte Gesellschaftsform

wegen ihrer unschätzbaren Vorteile in Zukunft in weiten Kreisen Anwendung finden wird, daß eine Reihe der bestehenden Vereinigungen, die eine andere Form gewählt, sowie andere, die erst in Zukunft entstehen, in der Wahl der Gesellschaftsform sich aber vergriffen haben werden, sich nach dieser neuen Vereinigungsform organisieren. Diese Vermutung läßt sich im Gesetze selbst erkennen, indem durch die Schlußbestimmungen desselben (§§ 78 u. 79) diese Umgestaltung speziell für die Aktiengesellschaften, an die ja vor allem hier gedacht werden muß, wesentlich erleichtert ist.

Im Verlage von

Georg Rosenberg, Fürth

sind ferner erschienen:

Baburger, Dr. W.

Ueber einige abweichende Kredittheorien,

namentlich des 18. Jahrhunderts.

1892. Mk. 0,75.

Berolzheimer, Dr. Fr.

Die Entschädigung unschuldig Verurteilter u. Verhafteter.

1891. Mk. 0,60.

Frank, Dr. S.

Das Grundprinzip der Arbeiterversicherungsgesetzgebung.

Eine sozialpolitische Studie.

1892. Mk. 0.75.

Loewi, Dr. R.

Die Postanweisung.

1891. Mk. 0.60

Personalverzeichnis der kgl. Aufschlagverwalter, Einnehmer und Steueraufseher des Kgr. Bayern.

Nach dem Amtsblatt bearbeitet.

1892. cart. Mk. 0.60.

Druck von Fischer u. Ursinus in Fürth.